

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes "Entwässerungsverband Batzenberg-Süd"**

vom 3. April 1990

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 409) hat die Verbandsversammlung des Entwässerungsverbandes Batzenberg-Süd in der Sitzung am 3.4.1990 mit allen Stimmen der Verbandsmitglieder die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Breisach für den Stadtteil Oberrimsingen, die Stadt Freiburg i. Br. für den Stadtteil Munzingen, die Gemeinde Schallstadt für die Ortsteile Schallstadt und Mengen, sowie die Gemeinde Ehrenkirchen für die Ortsteile Kirchhofen, Norsingen und Scherzingen bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Entwässerungsverband Batzenberg-Süd".

(2) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile der Verbandsmitglieder.

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind, die Vorflut in den Hauptvorflutern und deren Zuflüssen auf den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der durchzuführenden Planung zu verbessern und unter Beachtung der bestehenden Wasserrechte zu gewährleisten. Im einzelnen sind nachstehende Maßnahmen durchzuführen:
- a) auf Gemarkung Kirchhofen
    - Ausbau des Kirchhofer Grabens von km 1 + 000 bis km + 353 zur Möhlin,
  
  - b) auf Gemarkung Oberrimsingen
    - Ausbau des Brunnengrabens von km 0 - 100 bis km 1 + 590,
  
  - c) auf Gemarkung Munzingen
    - 1. Ausbau des Brunnengrabens von km 1 + 590 bis km 3 + 730,
    - 2. Ausbau des Bächle-Riedgrabens vom Brunnengraben bis zur B 31 unterhalb des Eichenbrunnens, ausschließlich der Ortslage von Munzingen,
    - 3. Ausbau des Mättlegrabens von km 0 + 000 bis km 340,
  
  - d) auf Gemarkung Mengen
    - 1. Ausbau des Brunnengrabens von km 3 + 730 bis km 7 + 685,
    - 2. Verlegung der Mündungsstrecke des Merzengrabens bei km 5 + 140,
    - 3. Ausbau des Scherzinger Grabens vom km 0 + 000 bis km 0 + 235,
  
  - e) auf Gemarkung Norsingen
    - 1. Ausbau des Brunnengrabens von km 7 + 685 bis km 7 + 820,
    - 2. Ausbau der Rückhaltungen 1, 2 und 3 samt den Vorflutrohrleitungen,
  
  - f) auf Gemarkung Scherzingen
    - 1. Neubau eines Rohrdurchlasses im Riedgraben,
    - 2. Ausbau der Rückhaltebecken Nr. 4 und 5 samt Vorflutrohrleitungen,
    - 3. Gemeinsamer Ausbau des Rückhaltebeckens Nr. 6 oberhalb der Bundesbahn auf Gemarkung Scherzingen samt Zu- und Ablauf von der B 3 zum Merzengraben mit

der Gemeinde Schallstadt,

4. Gemeinsamer Ausbau des Merzengrabens zusammen mit der Gemeinde Schallstadt auf einer Länge von etwa 1100 lfm.

g) auf Gemarkung Schallstadt

Gemeinsamer Ausbau des Merzengrabens zusammen mit der Gemeinde Ehrenkirchen auf einer Länge von etwa 1100 lfm.

- (2) Die im Absatz 1 genannten Anlagen sind aus dem Übersichtsplan des Ingenieurbüros Bott-Leber-Raupach vom 11.12.1989 ersichtlich.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

## § 5

### Verbandsanlagen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, baut, betreibt und unterhält der Zweckverband auf Gemarkung Oberrimsingen ein Versickerungsbecken (Verbandsanlagen).

## **II. Verbandsverfassung und Verwaltung**

## § 6

### Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund besonderer Zuweisung durch die Verbandsversammlung zuständig ist. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br., den Bürgermeistern der Stadt Breisach, der Gemeinde Ehrenkirchen und der Gemeinde Schallstadt, sowie je einem weiteren Vertreter je Mitgliedsgemeinde.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung in der Badischen Zeitung Ausgaben Süd und West bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Jährlich müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (5) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
- (7) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder

anwesend sind.

- (8) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Wird in einer grundlegenden Angelegenheit eine Mitgliedsgemeinde überstimmt und fühlt sich diese hierdurch benachteiligt, hat sie das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus
  - a) einem Vertreter der beteiligten Gemeinde,
  - b) dem Verbandsvorsitzenden,
  - c) einem Vertreter des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden. Ist die Gemeinde, der der Verbandsvorsitzende angehört, selber beteiligt, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Ist dessen Gemeinde ebenfalls beteiligt, wählt die Verbandsversammlung einen anderen Gemeindevertreter.

## § 10

### Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Bürgermeister oder Ortsvorsteher einer Mitgliedsgemeinde sein und werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er die G-

eschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

### **III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs**

#### **§ 11**

##### **Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

#### **§ 12**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Für die Kosten für den Ausbau der Vorflut, die Erstellung der Rückhaltebecken und den Ausbau der Wirtschaftswege (§ 4) hat die Gemeinde aufzukommen, auf deren Gemarkung die Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind:
- a) das auf der Gemarkung Scherzingen an der Gemarkungsgrenze Schallstadt vorgesehene Rückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von 2.000 cbm mit Zu- und Ablauf von der Bundesstraße 3 zum Merzengraben (§ 4 Abs. 1 Ziff. f 3).  
Die Kosten hierfür sind von den Gemeinden Schallstadt und Scherzingen im Verhältnis 4 : 1 zu tragen.
  - b) der Ausbau des Merzengrabens (§ 4 Abs. 1 Ziff. f 4 und Ziff. g), soweit der Graben auf der Gemarkungsgrenze verläuft. Für die Kosten dieses Ausbaus haben die Gemeinden Schallstadt und Scherzingen gemeinsam aufzukommen.
- (3) Das für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 4) erforderliche Gelände ist von den Verbandsmitgliedern auf ihren Gemarkungen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kostenverteilung für die Wartung (Betrieb und Unterhaltung) der Anlagen (§ 4) erfolgt nach Maßgabe der Abs. 1-2.

- (5) Die übrigen Verbands- und Verwaltungskosten werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend dem in der Anlage festgelegten Kostenverteilungsschlüssel aufgebracht.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Zweckverband zum 31.3. und 30.8. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Eine Abrechnung der Umlage erfolgt zum 31.3. des Folgejahres.

### § 13

#### Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend.

## **IV. Sonstiges**

### § 14

#### Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten bedient.

### § 15

#### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Rechnungsführer sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch Satzung geregelt.

### § 16

#### Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Badischen Zeitung.

§ 17

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder können nur durch eine Änderung der Verbandssatzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Ein Verbandsmitglied darf nicht gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Die Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes muß schriftlich erfolgen.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied muß die Umlagen nach § 12 Abs. 1 und 2 bis zu seinem Ausscheiden leisten. Es muß ferner, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, auch die Umlagen anteilig leisten, die auf Beschlüssen beruhen, die vor dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds von der Verbandsversammlung gefaßt worden sind.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 8 Abs. 1 und 2 festgelegten Stimmenzahl der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 20

Inkrafttreten der Verbandssatzung



Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25. Oktober 1966 außer Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht in der Bad. Zeitung vom 3./4.11.1990.